

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm, Mag. Christian Ragger
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Zuwanderungsstopp in den österreichischen Sozialstaat jetzt –
„Österreicher zuerst“!**

Bereits seit Einführung des österreichischen Mindestsicherungssystems 2011 hat die FPÖ immer wieder vor den Auswirkungen auf unseren Sozialstaat gewarnt. Seit die österreichische Regierung Sozial- und Gesundheitsleistungen auf der ganzen Welt auslobt, kommen auch immer mehr illegale Einwanderer als Wirtschafts- und Sozialmigranten in der Hoffnung auf die soziale Hängematte in unser Land: Personen, die von den Zuwanderungsideologen und Willkommenskutschern von ÖVP, SPÖ, Grünen und NEOS als Arbeitsmarktreserve für die österreichische Wirtschaft ausgelobt werden, finden sich häufig – und das über Jahre und oft Jahrzehnte – in der Dauerschleife staatlicher sozialer Stützungen. Gleichzeitig kosten auch die sehr oft von Anfang an zum Scheitern verurteilten sogenannten „Integrationsmaßnahmen“ über die Jahre Milliarden Euro. Der österreichische Sozialstaat und die österreichische Gesellschaft sind schon längst überfordert und werden zum Opfer der Masseneinwanderung, die das Heimatrecht und die soziale und kulturelle Identität Österreichs zerstört.

Die FPÖ hat dies in den vergangenen mehr als zehn Jahren aufgezeigt, etwa 2017 durch den Antrag betreffend „Kostendämpfung bei der Zuwanderung durch Asylwerber und Asylanten im Sozialstaat Österreich“¹.

In weiterer Folge wurde das Zuwanderungs-Regime bei der Nationalratswahl 2017 mit deutlicher Mehrheit abgewählt und eine neue Regierung, zusammengesetzt aus FPÖ und ÖVP, hatte sich zu einem der zentralen Ziele gesetzt, sich der Zuwanderungsproblematik anzunehmen und diese final zu lösen – und das sowohl sicherheitspolitisch als auch sozial- und integrationspolitisch. Auf Betreiben der FPÖ wurde deshalb auch 2019 ein „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ des Bundes verabschiedet.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02138/index.shtml

Folgende Ziele wurden hier im § 1 „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ formuliert:

Ziele

§ 1.

1. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen,
2. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen und
3. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern.

Seit dem Regierungsantritt der türkis-grünen Bundesregierung unter den ÖVP-Bundeskanzlern Sebastian Kurz, Dr. Alexander Schallenberg und Karl Nehammer hat man sich davon weitestgehend entfernt und ist nicht mehr bereit, die den Wählerinnen und Wählern 2017versprochene „Wende“ in diesem Bereich auch durchzuziehen. Ganz im Gegenteil, aktuell rühmt sich die grüne Klimaschutzministerin Eleonore Gewessler im Zusammenhang mit der Auszahlung des Klimabonus an Asylwerber und Häftlinge in zynischer Art und Weise sogar damit, dass es ein Entgegenkommen sei, dass es bei diesem Klimabonus als Teuerungsausgleich keine „Weltzuständigkeit“ für die Bezugsberechtigung gebe, da die Kosten ansonsten mehr als 4.000 Milliarden Euro für die österreichischen Steuerzahler betragen würden.

Aktuell stellt sich auf der Grundlage der Statistik Austria-Auswertungen vom August 2023 für das abgelaufene Jahr 2022 folgende Zusammensetzung der Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher in Österreich dar.

Siehe dazu Mindestsicherungsbezieher/Sozialhilfe 2022

Anzahl der Personen

Jahresdurchschnitt 2022: 189 957 Personen
Gesunken 4,6 % zu 2021

Höhe der Ausgaben

Jahr 2022: 972 Mio. Euro
Gestiegen 0,7 % zu 2021

Durchschnittliche monatliche Leistungshöhe pro Bedarfsgemeinschaft

Jahr 2022:741 Euro
Gestiegen 4,1 % zu 2021

Die Statistik der Mindestsicherung und Sozialhilfe erfasst die im Rahmen der subsidiären Zuständigkeit der Länder und Gemeinden gewährten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs außerhalb stationärer Einrichtungen sowie zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (vor

allem in Form der Einbeziehung nicht krankenversicherter Personen in die gesetzliche Krankenversicherung).

Bis 2019 ausschließlich Mindestsicherungsstatistik, setzt sich die Statistik ab 2020 aus den Daten zur Mindestsicherung und zur Sozialhilfe zusammen. Während die Zurverfügungstellung der Mindestsicherungsdaten durch die Bundesländer keine gesetzliche Grundlage hat, liegt mit dem Sozialhilfe-Statistikgesetz infolge des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes eine solche vor.

Bundesland	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Burgenland	2 854	2 305	2 195	2 127	2 004	1 817
Kärnten	5 642	4 477	4 303	4 312	3 899	3 389
Niederösterreich	17 394	16 235	16 001	14 542	13 270	11 518
Oberösterreich	14 750	13 309	11 466	9 256	7 562	5 788
Salzburg	9 112	8 642	7 859	7 379	5 977	5 035
Steiermark	18 395	17 463	16 351	16 297	15 192	13 938
Tirol	13 093	12 480	11 519	10 825	10 456	9 598
Vorarlberg	8 091	7 482	6 800	6 117	5 167	4 571
Wien	150 150	142 571	135 698	136 267	135 648	134 303
Insgesamt	239 481	224 965	212 192	207 122	199 173	189 957

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. Erstellt am 31.08.2023.

Sozialhilfestatistik shs@statistik.gv.at
Allgemeiner Auskunftsdienst

Bundesland	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Burgenland	3 941	3 296	3 055	2 753	2 610	2 467
Kärnten	6 521	7 498	7 084	6 630	5 960	5 155
Niederösterreich	28 798	25 620	24 349	22 100	18 816	16 480
Oberösterreich	22 538	20 966	18 041	16 428	12 288	9 186
Salzburg	14 387	13 390	11 947	11 197	9 638	8 173
Steiermark	27 784	25 455	22 904	22 313	21 194	20 002
Tirol	19 406	18 277	16 812	15 680	15 169	13 883
Vorarlberg	13 623	13 180	12 084	10 832	9 854	8 989
Wien	195 238	183 034	171 317	169 717	169 223	169 814
Insgesamt	332 236	310 716	287 593	277 650	264 752	254 149

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. Erstellt am 31.08.2023.

Bundesland	Weibliche Personen	Kinder	Österreichische Staatsangehörige	Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte	Nicht Erwerbstätige	Personen mit Einkünften
Burgenland	54,6	32,5	69,3	14,3	94,4	51,6
Kärnten	51,8	30,1	57,7	30,4	94,3	46,8
Niederösterreich	56,0	37,8	58,8	28,7	91,7	50,7
Oberösterreich	55,4	33,8	55,7	31,1	92,9	65,1
Salzburg	52,9	34,5	53,8	32,1	90,1	51,8
Steiermark	53,6	36,8	48,0	31,9	90,8	47,1
Tirol	51,7	44,3	37,9	45,1	85,8	46,3
Vorarlberg	49,8		36,0	45,0		
Wien	50,0	34,8	39,7	42,1	91,6	55,4
Insgesamt	51,0	35,5	42,8	39,7	91,4	54,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. Erstellt am 31.08.2023.
– Vorarlberg: teilweise fehlende Werte.

Insgesamt (Jahressumme)	Lebensunterhalt und Wohnen (Jahressumme)	Krankenhilfe (Jahressumme)	Durchschnittliche monatliche Leistungshöhe pro Bedarfsgemeinschaft	
Burgenland	8 575 908	7 959 484	616 424	614
Kärnten	17 369 582	16 358 072	1 011 510	667
Niederösterreich	52 812 429	48 779 897	4 032 533	663
Oberösterreich	27 533 706	26 034 058	1 499 649	619
Salzburg	24 656 774	22 965 905	1 690 869	644
Steiermark	69 545 323	65 158 930	4 386 393	814
Tirol	47 069 380	44 340 837	2 728 543	821
Vorarlberg	21 625 115	19 774 636	1 850 479	817
Wien	702 988 197	665 268 163	37 720 034	748
Insgesamt	972 176 415	916 639 982	55 536 433	741

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. Erstellt am 31.08.2023.
– Lebensunterhalt und Wohnen: außerhalb stationärer Einrichtungen. – Krankenhilfe: vor allem Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung. – Durchschnittliche monatliche Leistungshöhe: Leistungsanspruch auf Lebensunterhalt und Wohnen. – Bedarfsgemeinschaft: Einheit für die Leistungsbemessung in der Mindestsicherung/Sozialhilfe, sie kann eine oder mehrere Personen umfassen. Ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen.

Bundesland	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Burgenland	9 715 167	8 411 356	8 647 003	9 112 744	9 077 270	8 575 908
Kärnten	16 828 997	16 021 982	16 439 414	17 503 046	16 991 672	17 369 582
Niederösterreich	67 268 517	67 080 240	67 071 353	62 456 840	56 392 437	52 812 429
Oberösterreich	47 406 895	42 153 440	39 080 019	34 604 811	31 186 809	27 533 706
Salzburg	35 859 173	34 170 914	31 242 002	30 569 732	26 117 854	24 656 774
Steiermark	69 065 201	67 406 560	67 232 471	69 667 158	69 651 613	69 545 323
Tirol	57 525 711	53 131 159	49 040 603	47 155 967	48 442 116	47 069 380
Vorarlberg	35 797 986	31 315 397	27 809 368	26 052 066	22 476 920	21 625 115
Wien	637 963 684	621 351 891	606 578 264	662 035 229	685 529 911	702 988 197
Insgesamt	977 431 333	941 042 939	913 140 497	959 157 591	965 866 601	972 176 415

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. Erstellt am 31.08.2023.
– Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs außerhalb stationärer Einrichtungen sowie Krankenhilfe (vor allem Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung).

Die österreichische Mindestsicherung ist längst eine „Ausländersicherung“ geworden. Nur mehr 42,8 Prozent der Bezugsberechtigten waren 2022 österreichische Staatsbürger. Dafür ganze 39,7 Prozent Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte.

In den Bundesländern Wien, Vorarlberg und Tirol sind in der Mindestsicherung mehr Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte als Österreicher im Jahr 2022 zu verzeichnen.

Damit wurde die „Ausländersicherung“ zu einer „Asylantensicherung“. Durch die mangelnde Integrationsfähigkeit und Integrationswilligkeit immer größerer Gruppen von Asylberechtigten, die aus dem Mittleren und Nahen Osten, Afrika und Asien zu uns nach Österreich strömen, steigen die Kosten für den Sozialstaat massiv weiter an und sind tatsächlich unfinanzierbar.

Gleichzeitig steigt die Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Bezahlung von Arbeitslosengeldern, Notstandshilfe, Ersatzzahlungen in die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie Mindestsicherung für Zuwanderer, insbesondere auch für Asylwerber und Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte.

Asylwerber sowie Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte sollen grundsätzlich in der Grundversorgung – das heißt ausschließlich Sachleistungen und keine Geldleistungen – bleiben, bis ihr Verfahren abgeschlossen (Asylwerber) und ihr Aufenthalt zu Ende ist.

Gleichzeitig soll für arbeitsfähige Personen aus diesen Personenkreisen eine Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit in ihrem Umfeld bzw. in der Infrastruktur für Asylwerber/Asylberechtigte/Subsidiär Schutzberechtigte eingeführt werden – ohne Entgelt.

Die Grundversorgung endet auch, wenn Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte in den 1. Arbeitsmarkt eintreten, was allerdings nur nach einer positiven sektoralen Arbeitsmarktprüfung erfolgen kann. Für Asylwerber kann es grundsätzlich keinen Eintritt in den Arbeitsmarkt geben.

Erwerbstätige aus dem Kreis der Asylberechtigten und subsidiär Schutzsuchenden, die nach einer sektoralen Arbeitsmarktprüfung durch das AMS im 1. Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden, müssen zusätzlich zu den regulären Steuern eine Sondersteuer von zehn Prozent ihres Einkommens entrichten. Die Sondersteuer entfällt dann, wenn sie betragsmäßig einen jährlich festzusetzenden Prozentsatz der durchschnittlichen Verfahrens-, Unterbringungs-, und Integrationskosten pro Asylwerber, Asylberechtigtem bzw. subsidiär Schutzberechtigte erreicht hat.

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die folgende Punkte umfasst, und zu einer Gesamtnovellierung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes 2019 führen soll:

Asylwerber und Asylanten bzw. subsidiär Schutzberechtigte sollen grundsätzlich in der Grundversorgung verbleiben, somit keine Geld-, sondern nur mehr Sachleistungen erhalten.

Gleichzeitig soll für arbeitsfähige Personen aus diesen Personenkreisen eine Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit in ihrem Umfeld bzw. in der Infrastruktur für Asylwerber/Asylanten/Subsidiär Schutzberechtigte eingeführt werden.

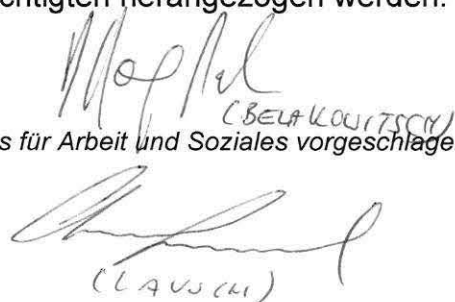
Die Grundversorgung endet auch, wenn Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte in den 1. Arbeitsmarkt eintreten, was allerdings nur nach einer positiven sektoralen Arbeitsmarktprüfung erfolgen kann. Für Asylwerber kann es grundsätzlich keinen Eintritt in den Arbeitsmarkt geben.

Erwerbstätige aus dem Kreis der Asylberechtigten und subsidiär Schutzsuchenden, die nach einer sektoralen Arbeitsmarktprüfung durch das AMS im 1. Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden, müssen zusätzlich zu den regulären Steuern eine festzusetzende Sonderabgabe ihres Einkommens entrichten. Diese Sonderabgabe soll zur Deckung der Verfahrens-, Unterbringungs-, und Integrationskosten für die Asylwerber, Asylanten bzw. subsidiär Schutzberechtigten herangezogen werden.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.


(SEIFRIED)


(CLAUSEN)


(BELAKOWITSCH)


(WURMANN)
23/12

